
Inhaltsverzeichnis

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

19.07.2006 Fakultätsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 1

Wahlamt

10.05.2006 Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten
und deren Stellvertretung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 3

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fakultätsordnung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

vom 19.07.2006

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

(1) Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Faculty of Law, Economics and Business) ist eine organisatorische Grundeinheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie ist aus dem Zusammenschluss der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hervorgegangen und führt die akademische Tradition beider Fakultäten unter Wahrung ihrer akademischen Besonderheiten fort.

(2) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität gemäß § 76 HSG LSA vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung. Sie gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder. Soweit es die Lehrkapazität zulässt, erbringt die Fakultät Lehrangebote für andere Fakultäten und Bereiche der Universität als Lehrexporte.

(3) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere

- a. die Förderung der Forschung einschließlich der Gewährleistung eines forschungsbezogenen Angebots für das Studium sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - b. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebots auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen;
 - c. die Vorlage von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über Vorschläge zur Stellenbesetzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die Fakultät für das Verfahren zuständig ist;
 - d. die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Mitwirkung an juristischen Staatsprüfungen sowie von Promotions- und Habilitationsverfahren;
 - e. die Koordinierung von Forschungsvorhaben;
 - f. die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und die Unterstützung der Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (4) Die Fakultät führt das Fakultätssiegel.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die in § 3 der Grundordnung aufgeführten Personengruppen, soweit sie der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet sind.

(2) Angehörige der Fakultät sind die in § 4 der Grundordnung aufgeführten Personengruppen, soweit sie der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet sind.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

§ 4 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA gehören als Mitglieder an:

- zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 1 HSG LSA, darunter die Dekanin bzw. der Dekan,
- vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 2 HSG LSA,
- vier Studierende gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 3 HSG LSA,
- zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 4 HSG LSA,
- die Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 HSG LSA.

(2) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse Ausschüsse. Soweit es sachdienlich ist, werden für die Angelegenheiten des juristischen und des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs eigene Ausschüsse gebildet, die jeweils mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Fachrichtung besetzt werden.

(3) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht durch Gesetz oder Beschluss ausgeschlossen ist. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert die Fakultät und die Universitätsöffentlichkeit über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen.

§ 5 Wahl des Fakultätsrates

(1) Für die Wahl des Fakultätsrates gilt § 62 HSG LSA.

(2) Die Wahl erfolgt in zwei Wahlkreisen, in denen jeweils die Hälfte der Mitglieder der einzelnen Mitgliedergruppen gewählt wird. Den ersten Wahlkreis bilden alle Mitglieder des juristischen Fachbereichs, den zweiten Wahlkreis bilden alle Mitglieder des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs.

(3) Unterscheidet sich die Zahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe zwischen den Wahlkreisen erheblich und auf Dauer, so kann die Zahl der jeweils

zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrats neu festgelegt werden.

§ 6 Dekanat

(1) Die Fakultät wird gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung durch ein Dekanat gemäß § 78 Abs. 3 HSG LSA geleitet.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan soll dem juristischen Fachbereich, die andere Prodekanin bzw. der andere Prodekan dem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich angehören.

§ 7 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane; Studiendekanin bzw. Studiendekan

(1) Für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane gilt § 78 Abs. 2 HSG LSA. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan muss die Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans wahrnehmen. Sie bzw. er arbeitet dabei eng mit den zuständigen Ausschüssen für Studium und Lehre zusammen.

§ 8 Aufgaben des Dekanats und der Dekanin bzw. des Dekans

(1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und des Dekanats ergeben sich aus § 78 HSG LSA.

(2) Dem Dekanat werden gemäß § 77 Abs. 2 S. 3 HSG LSA zusätzlich folgende Aufgaben zugewiesen:

- die Außendarstellung der Fakultät,
- der Kontakt zu Behörden, Verbänden und Unternehmen der Region.

§ 9 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Für die Aufgaben in Forschung und Lehre werden an der Fakultät zwei wissenschaftliche Einrichtungen nach § 79 HSG LSA gebildet:

1. Juristischer Bereich - Law School:
Dieser Einrichtung gehören die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der juristischen Fachrichtung an;
2. Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich - School of Economics and Business:
Dieser Einrichtung gehören die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen (Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik) an.

5	Dr. Bose, Ines	Philosophische Fakultät II	Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft	3
6	Peters, Antje	Naturwissenschaftliche Fakultät I	Pharmazie	1
7	Dr. Picht, Roswitha	Naturwissenschaftliche Fakultät III	Informatik	1
8	Hammerschmidt, Claudia	Naturwissenschaftliche Fakultät I	Biologie	1
9	Ruge, Susanne	Theologische Fakultät		1
10	Lindau, Anne-Kathrin	Naturwissenschaftliche Fakultät III	Geowissenschaften	1
11	Prof. Dr. Schmid, Pia	Philosophische Fakultät III		1
12	Thiele, Katja	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	1
13	Prof. Dr. Müller-Plath, Gisela	Philosophische Fakultät I	Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften	1

Zahl der Wahlberechtigten: 11.334
Zahl der Wählerinnen: 2.027
ungültige Stimmzettel: 172
Wahlbeteiligung: 17,88 %

Halle (Saale), 19. Mai 2006

Dr. Martin Hecht
Wahlleiter

Herausgeber:
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).
Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>